**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ner bie zur Beschreibung ber Karten gebrauchlichen Schriftarten.

# Mathematit für das Einjährig-Freiwilligen-Examen

von Dr. G. Wohlgemuth. Mit 34 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, Berlag von C. G. Theile, 1876. gr. 8°. S. 65.

Die kleine Schrift behandelt die Arithmetik, Alsgebra und Geometrie in einer Ausbehnung, welche den Ansorderungen für das Gramen der Einjährigs Freiwilligen entspricht. Der Berfasser hat das Gresorderliche aus dieser Disziplin methodisch geordnet und dabei die vorzüglichsten Quellen benütt. Die Absicht des Herrn Berfassers war, wie es scheint, nicht ein Lehrbuch zu schaffen, sondern den Aspiranten kurz die wichtigsten Grundsäte ins Gedächnifz zurückzurusen, um sie in die Lage zu setzen, die Prüsung mit Erfolg abzulegen.

Grundriß der Waffenlehre. Entworfen von Karl Theodor v. Sauer, k. bayer. Oberstlieutenant. 3. Abtheilung. Mit 10 Tafeln. Zweite vielfach umgearbeitete Auflage. Munchen, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Niedel). 1875.

Soeben ist die dritte Abtheilung von Sauer's Waffenlehre erschienen und damit liegt die neue Auflage vollständig vor. Es dürste schwer sein, ein vorzüglicheres Werk über Waffenlehre zu sinden und wir zweiseln nicht, daß die zweite Auflage, in der wir die wichtigsten Systeme der neuen Waffen behandelt sinden, eben die Beachtung, Berebreitung und Anerkennung, wie seiner Zeit die erste, sinden werde.

# Eidgenoffenschaft.

## Entwurf eines Reglements für bie Berwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

# Berfonelle Organisation und Geschäftefreis der ber= fchiedenen Berwaltungestellen.

- S. 1. Die oberfie Militarverwaltungebehörbe ber fcmeizerisichen Eitgenoffenschaft ift ber Bunbesrath. Die Borberathung und Erledigung ber Geschäfte besorgt unter ber Leitung eines Mitgliebes bes Bunbesrathes bas eibg. Militarbepartement.
- §. 2. Dem Militarbepartement find als Chefe ber betreffenben Berwaltungeabtheilungen folgenbe, von bem Bundesrathe ernannte bobere Militarbeamte beigegeben:
  - 1. Der Abtheilungechef fur bie Baffengattung ber Infanterie.
  - 2. Der Abtheilungedjef fur bie Baffengattung ber Ravallerie.
  - 3. Der Abtheilungechef fur bie Baffengattung ber Artillerie.
  - 4. Der Abiheilungechef fur bie Baffengattung bee Benie.
  - 5. Der Chef bee Stabebureau.
  - 6. Die Bermalter bee Rriegemateriale.
  - 7. Der Dberfeltargt.
  - 8. Der Oberpferbargt.
  - 9. Der Oberfriegetommiffar.

Alle biefe Beamten bilben einen integrirenden Theil bes Militardepartements. Alle Erlaffe, welche von ihnen an coordinirte oder untergeordnete Behorden oder Beamte und an die kantonalen Militarbehorden ausgehen, unterzeichnen fie im Auftrage bes Departements. Im Falle einzelne der genannten Beamten bei einer

Armeeaufftellung im Felbe Berwentung finten, find fie beim Dopartement ju erfeten, junachft burch ihre orbentlichen Stells vertreter.

Die beim Departement verbleibenben höhern Beamten, fowie bie Stellvertreter ber jum aktiven Dienst Berufenen haben mit bem Departement ben Auftrag, tie Landwehren und ben Landsturm zu organistren und zu mobilifiren und für bie Felbarmee ben Rachschub au personellen und materiellen hilsemitteln zu besorgen.

Unter bem Militarbepartement fteben ferner :

- 10. Die Rommantanten ber Armerbivifionen.
- 11. Die eitg. Pferberegieanstalt.
- 12. Die fantonalen Mtlitarbeborben.
- § 3. Bur unmittelbaren Berfügung bes Borftebere bes Dis litarbepartemente wird eine Militartanglei gebilbet, besiehend aus einem Bureauchef (Gefretar), einem Registrator und ber nothis gen Angahl von Gefretaren, Kanglisten und Kopiften.

Die Militarkanzlei bildet ben Bereinigungspunkt für alle Bweige ber Militarverwaltung. Sie vertheilt die Geschäfte an bie einzelnen Abtheilungscheft zur Berichterstattung oder Erledigung; sie fertigt die an ben Bundesrath gehenden Berichte und Unträge, sowie die an die Abtheilungscheft und bie kantonalen Militarbehörden zu erlassenden Weilitarbehörden zu erlassenden Weilitarbehörden zu erlassenden Weilitarbehörden

Mie biefe Erlaffe werben von Chef bee Departementes, bie Ueberweisungen aber vom Burcauchef unterzeichnet.

- 1. Der Baffendef ber Infanteric.
- S. 4. Der Waffenchef ber Infanterie bearbeitet bicjenigen Angelegenheiten, welche fich auf die Organisation ber Atmee als Ganges beziehen.

Er unterbreitet bem Departement feine Borfchlage fur bie militarifche Gintheilung bee Bunbesgebietes.

Er ftellt bem Departement Antrage über bie Anerenung ber Refrutirungen und beauffichtigt und kontrellirt bie vollziehenben Organe, Alles soweit es abministrativer und nicht saultarifche tednischer Ratur ift.

Er wacht über bie Bollzähligfeit bes Bestanbes ber fammtslichen Truppenforper und nach Maßgabe ber bestehenben gesetzlichen Bestimmungen über ben Bestanb ber einzelnen Truppenseinheiten und bie ersorberlichen resp. zulässigen Ueberzähligen unb sorgt für eine geordnete, tie Durchsührung ber allgemeinen Wehrpflicht sichernbe Führung ber Berzeichnisse ber Wehrpslichstigen (Kontrollen).

Er nimmt zu biefem Zwede soweit nothwendig Einficht in bie von ben Kantonen und ben Truppensommanbanten geführten Stammtontrollen und Korpstontrollen, ober lagt fich sachbegugliche Ausweise geben.

Er trifft bie Borarbeiten fur eine raiche und geordnete Mos billiation ber gangen Armee ober einzelner Theile berfelben fur ben Fall eines größern Truppenaufgebotes nach Maggabe ber vom Generalftab ausgearbeiteten erften Dislokationen ber Armees bivifionen.

Er bearbeitet tie Boridriften fur bas Aufgebot einzelner Eruppenforper gum Unterrichtsbienft.

Dem Baffenchef ber Infanterie ift Alles unterftellt, was ben Bestand und die Befleibung, perfonliche und Korpe-Ausruftung ter Stabe ber hohern Truppenvertande betrifft.

Er unterbreitet bem Departement feine Borichläge fur bie ans zuordnenben, aus verschiedenen Baffengattungen tombinirten Truppenubungen

Er übermacht die Bollzichung ter Beifungen tes Bundes hinfichtlich des militarischen Berunterrichts.

S. 5. Speziell fur feine Baffe tommt bem Baffenchef ber Infanterie gu:

Muce, was auf tie Organisation, Bewaffnung, Befleitung und Ausruftung Bezug bat.

Die Ueberwachung ber Refrutirung ber Infanterie, wobei auf eine forgfältige Auswahl ber fur bie verichiebenen fpeziellen Berrichtungen gu bezeichnenben Mannichaften ju feben ift.

Die Aufsicht über ben Unterricht ber Infanterie. Die Ausarbeitung bes Unterrichteplanes ber Baffe mit Angabe von Art, Beit, Ort und Bahl ber verschiebenen Truppenubungen nach Ents

gegennahme ber baberigen Borichlage bee Oberinftruttore, refp. ber Rreieinftruttoren.

Die Aufstellung bes Lehrplanes fur bie Retrutenschulen, Wieberholungekurse und bie Gentralfchulen und Borlage beffelben an bas Militarbepartement gur endlichen Genehmigung.

Die Cinberufung ber Offigiere, Unteroffigiere unt Truppen in bie verschiedenen Rurse burch Bermittlung ber tantonalen Milistarbehörben.

Die Erlebigung von Dispensgesuchen von aufgebotenen Milisgen. Die baherigen Gesuche find burch Vermittlung ber tantos nalen Militarbehörben einzureichen.

Der Enifcheib über Entlaffungs, und Ablöfungebegehren von im Inftruftionebienfte fichenten Miligen. Diefe Begehren find burch bie Bermitilung ber Ruistommanbanten einzureichen.

Die Anordnungen betreffend bie Ausrustung ber Schulen und Kurfe mit Unterrichtemitteln und Kriegsmaterial und ber bas herige Berkehr mit ber Berwaltung bes eibg. Kriegsmateriale.

Die Mitwirfung bei Aufstellung ber Vorschläge fur bie Kommanbanten ber zusammengesetten Teuppentorper nach Urt. 56 und 60 ber Militarorganisation.

Die Leitung ber Berhandlungen ber nach Art. 92 ber Militarorganisation fur bie Baffengattung ber Infanterie jahrlich zu veranstaltenten Berathung über vorzunehmente Berbefferungen im Unterricht ber Baffe.

Die Beobachtung ter Entwicklung und ber Fortidritte in ben Milltarverhaltniffen auswärtiger Staaten, sowie bie Anregung ju allen fur unsere Berhaltniffe munfchenswerthen Berbefferungen.

Die Ausarbeitung bes Ausgabenvoranfchlages fur biejenigen Rurfe, welche in feinen Bereich fallen.

- S. 6. Der Waffenchef ber Infanterie infpigirt alljährlich bas Rriegsmaterial ber Stabe ber hohern Truppenverbanbe.
- §. 7. Dem Waffenchef ber Infanterie wird bas nothige Bureaupersonal beigegeben.
- S. 8. Dem Baffenchef unmittelbar untergeordnet fur Alles, was auf die Instruttion ber Infanterie Bezug hat, ift bas Instruttionetorpe ber Infanterie.

An ber Spipe beffelben fteht ber Oberinftruttor ber In-

Er ift ber Stellvertreter bes Waffenchefs in Berhinderungs-fällen,

Er übermacht ben Unterricht ber Infanterie burch perfonliche Inspettionen.

Er leitet perfonlich bie Centralfchulen.

Er ftellt fur feine Baffe bie Fabigteitszeugniffe aus, auf welche bin nach Art. 39 unb 40 ber Militarorganisation bie Offiziereernennungen und Beforberungen erfolgen tonnen.

Er entwirft je im Monat Dezember ben Unterrichteplan fur bas folgende Jahr und legt ihn bem Baffenchef zu weiterer Beshandlung por.

Er entwirft bas Unterrichtsprogramm ber einzelnen Schulen und Kurfe und bie zu befolgende Zeiteintheilung und Lehrmethode und legt bie bezüglichen Entrurfe ebenfalls bem Baffenchef vor.

S. 9. Unter bem Oberinstruftor fieht in jedem Divisiones freis ein Kreisinftruftor, welchem eine Angahl von Inftruftoren L. und 2. Klasse, sowie die hilfsinstruftoren für Spezialfächer beigegeben finb.

(Fortsetung folgt.)

### Someizerifde Militar=Gefellicaft.

Am 28. Dezember fant bie Uebergabe bes Archive und ber Raffa an bas neue Central-Romite in Bern ftatt.

Das Central-Remite in Frauenfelb übernahm von remselben von Aarau im August 1873 Fr. 33,911. 35. Die Bermehrung bes Bermögens bis 1. Dezember 1875 beträgt Fr. 8,803. 65, somit an bas neue Central-Komite Fr. 42,715 abgegeben wurden.

Beitrage fur bie "Dufour Stiftung" werben bis auf Beiteres gerne noch von Unterzeichnetem entgegengenommen.

Weinfelren, 30. Dezember 1875.

Für bas abgetretene Central-Komite: Der mann Stahelin, Stabs-Oberlieutenant.

# Das schweizerische Militärdepartement an bie Militärbehörben ber Kantone.

(Bom 31. Dezember 1875.)

Durch Beschluß bes Bunteeratbes vom 29. b. ift bas Militarbepartement ermächtigt worben, hinsichtlich bes von Refruten wegen zeitweiligen Dienstverfaumnissen zu leiftenben Nachbienftes zu versabren wie folgt:

Wer wegen Krantheit ober in Folge Urlaubs feche ober mehr Tage, ober wegen Bestrafung vier ober mehr Tage Unterricht in einer Refrutenschule versaumt hat, muß biese Bersaumiß in einem Refrutenkurse bes gleichen ober bes solgenden Jahres nachholen. Die Dauer bes Nachbienstes ift in der Regel berjenigen der Bersaumiß gleich, darf aber nie weniger als seche Tage bestragen. Besonderer Berhältniffe balber kann ber Waffenches eine Acnderung ber Dauer eintreten lassen.

Bestrafungen, beren Dauer einen Nachbienft zur Folge haben wurbe, find wenn immer möglich nach bem Schlusse einer Schule zu vollziehen.

Wir beehren uns Ihnen hievon mit bem Beifugen Kenntniß zu geben, bag bie Waffenchefs mit ber entsprechenben Bollziehung beauftragt finb.

- (Eurnus bee Unterrichts ber Divifionen.) Der ichweizerische Bunbestath hat unterm 18. Dezember 1875 ben Turnus fur ben Unterricht ber einzelnen Divifionen feftgefest wie folgt:

#### A. Rach Uebungen:

Wieberh.=Rurs

ber einzelnen 1877			1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Bataillone Regimenter	ion	4	8	5	2	1	3	7	6
Regimenter	) <u> </u>	7	6	4	8	5	2	1	3
Brigaben	ଜ	1	3	7	6	4	8	5	2
Divifionen	_	5	2	1	3	7	6	4	8

B. Nach Divisionen:										
18	77	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884		
1. Br	tg.	_	Div.		Bat.	-	Reg.			
2	-	Div.	_	Bat.	-	Reg.	_	Brig.		
3	_	Brig.	_	Div.	_	Bat.	_	Reg.		
4. 280	at.		Reg.		Brig.	-	Div.	_		
5. D	iv.		Bat.	_	Reg.		Brig.	$\overline{}$		
6		Reg.	_	Brig.	-	Div.		Bat.		
7. R	eg.	_	Brig.	_	Div.	_	Bat.			
8		Bat.		Reg.	-	Brig.		Div.		

Lugern. herr Oberftlieutenant Muller bahier hat um seine Entlaffung als Oberinftruftor ber Kavallerie nachgesucht. Der Grund liegt lediglich in ben tienstlichen Obliegenheiten diefer Stelle, welche die fast ununterbrochene Abwesenheit vom Wohnorte nöttig machen. herr Muller hat sich ben auch bereit erklärt, die Stelle eines Instructions erster Klasse anzunehmen, welche ihm gestatten wurde, den größten Theil des Jahres in Lugern resp. ben auf bortigem Plate statisindenden Kavalleriesschulen zu verbleiben.

## Angland.

England. (Das neueste schwere Geschüß) wiegt 81 Tonnen und hat solche befriedigende Resultate bei den Berssuchen ergeben, taß man von dem schon gefaßten Blane, Riesenstanonen von 100, 160 ja die zu 250 Tonnen Gewicht anzussertigen, vorläusig abstrahirte. Das in Rede stehende Geschüß vermag Ocschosse von 2/3 Tonnen Gewicht mit solcher Gewalt zu schleudern, taß sie auf eine halbe (englische) Meile Entsernung 20 Boll die Eisenplatten durcheringen, und damit glaubt man einstweilen mit Recht genug geleistet zu haben — bis neue Mittel der Vertheitigungekunst erhöhte Zerstörungekraft nothwendig erscheinen lassen.

Bei ben beefallfigen Schiefproben hat man auch Pulver von feinerem und groberem Rorn angewandt und ift ju bem Reful-